

## Unzulässige Auszehrung der Betriebsrente bei Anrechnung von an die wirtschaftliche Entwicklung angepassten Versorgungsleistungen

**Keine Bedenken gegen die Anrechnung von Einkünften aus einer Beamtenversorgung - Erfasst wird insoweit auch das Witwengeld - Wert der Hinterbliebenenversorgung muss zu 20% erhalten bleiben**

GG Art. 3, 6; BeamtVG § 53 Abs. 5 Satz 1, § 54 Abs. 3 und 4; BetrVG § 75; BetrAVG § 2 Abs. 5, § 5

**1. § 5 Abs. 1 BetrAVG** verbietet die Minderung der bei Eintritt des Versorgungsfalls festgesetzten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Hinblick auf die Anpassung anderer Versorgungsbezüge an die wirtschaftliche Entwicklung. Die Bestimmung steht der Anrechnung von Versorgungsleistungen, die an den Versorgungsberechtigten nach Eintritt des Versorgungsfalls erstmals geleistet werden, nicht entgegen.

**2. § 5 Abs. 2 BetrAVG** steht nur der Anrechnung solcher anderweitiger Versorgungsleistungen auf eine Betriebsrente entgegen, die der Arbeitnehmer ausschließlich durch eigene Beiträge erworben hat. Ob der Arbeitgeber seinerseits Aufwendungen getätigt hat, um das Recht auf die anderweitigen Versorgungsleistungen zu begründen, ist nicht entscheidend. Einkünfte aus einer Beamtenversorgung können danach angerechnet werden. Das gilt auch, wenn es sich um Witwengeld handelt, das eine eigene betriebliche Altersrente mindern soll.

**3. § 2 Abs. 5 BetrAVG** steht nur der Anrechnung von Versorgungsleistungen entgegen, die sich der Arbeitnehmer anderweitig erarbeitet, nachdem er aus dem Arbeitsverhältnis mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft ausgeschieden ist. Die Regelung steht sonstigen Bestimmungen in einer Versorgungsordnung, nach denen auf eine Betriebsrente anderweitige Versorgungsleistungen anzurechnen sind, nicht entgegen.

**4.** Es verstößt nicht gegen den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie, wenn eine Versorgungsordnung den Bezug von Witwengeld aufgrund Beamtenversicherungsrechts bei der Berechnung der Versorgungsleistung aus der Altersversorgung berücksichtigt.

**5.** Der Grundsatz der Gleichbehandlung gebietet es, bei der Gestaltung von Anrechnungsregeln den Versorgungszweck der betrieblichen Altersversorgung einerseits und ihren Entgeltcharakter andererseits zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Die Berücksichtigung anderweitiger Bezüge bei der Berechnung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung darf nicht zu deren unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Entwertung führen, ist im Übrigen aber nicht gleichheitswidrig. Wird anderweitige Hinterbliebenenversorgung auf eine betriebliche Altersrente angerechnet, muss der Wert der Hinterbliebenenversorgung zumindest zu 20% erhalten bleiben. Entgegenstehende Betriebsvereinbarungen sind insoweit unwirksam, als sie diese Grenze nicht beachten.

**(BAG-Urteil vom 18.5.2010 - 3 AZR 80/08)**

### Verhältnis zu bisheriger Rechtsprechung:

Anwendung und Fortentwicklung von BVerfG vom 11. 10. 1977 - 2 BvR 407/76, zu B. II. 2. b), BVerfGE 46 S. 97; BGH vom 20. 9. 2006 - IV ZR 304/04, BGHZ 169 S. 122, Rdn. 18.

© DER BETRIEB, Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH 2010

### Pressemitteilungen zu diesem Leitsatz:

BAG: Betriebliche Altersversorgung - Verrechnung bei Hinterbliebenenversorgung

### Pressemitteilungen zu diesem Leitsatz:

BAG: Betriebliche Altersversorgung - Verrechnung bei Hinterbliebenenversorgung